Bekanntmachung

Die Gemeinde Bernhardswald beantragt die Neuerteilung einer wasserrechtlich gehobenen Erlaubnis für die **Einleitungen aus den beiden Regenüberlaufbecken Nord-Weihertal und West-Bahnhofstraße sowie für die Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald in das Bachhöfbächl und in den Wenzenbach** (Fl. Nr. 230, 196/7, 450, Gemarkung Bernhardswald).
Die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald in den Wenzenbach vom 13.12.2002, Az.: IV/1-4-632/G wurde durch mehrere Bescheide bereits geändert. Die Einleitungen aus den Regenüberlaufbecken RÜB 1 – Weihertalstraße und RÜB 2 Bahnhofstraße wurden mit Änderungsbescheid vom 24.01.2013, Az.: S31-4-632/G ergänzt. Mit Bescheid vom 01.02.2022 wurde der Gemeinde Bernhardswald eine beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald in den Wenzenbach sowie für das Einleiten aus den Regenüberlaufbecken RÜB 1 – Weihertalstraße und RÜB 2 – Bahnhofstraße bis zum 31.03.2023 erteilt.

Mit Schreiben vom 17.06.2022 beantragt die Gemeinde Bernhardswald die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für folgende Einleitungen:

- **E1 Niederschlagswasser aus der Mischwasserentlastungen RÜ 1 und RÜB 1 in das Bachhöfbächl (Fl. Nrn. 230, 196/7, Gemarkung Bernhardswald)**
- **E2 Niederschlagswasser aus der Mischwasserentlastung RÜB 2 in den Wenzenbach (Fl. Nr. 450, Gemarkung Bernhardswald)**
- **E3 gereinigtes Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage in den Wenzenbach (Fl. Nr. 1189/5, Gemarkung Bernhardswald)**

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Regenüberlaufbecken Nord-Weihertal, West-Bahnhofstraße und von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald in das Bachhöfbächl und in den Wenzenbach stellt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung dar, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung bedarf.
Die Gemeinde Bernhardswald hat die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitungen aus den beiden Regenüberlaufbecken Nord-Weihertal in das Bachhöfbächl und West-Bahnhofstraße in den Wenzenbach sowie für die Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 WHG beantragt. Für die gehobenen Erlaubnis ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die **Antragsunterlagen** sind im Rathaus der Gemeinde Bernhardswald, Rathausplatz 1, 93170 Bernhardswald, vom **01.09.2022 bis einschließlich 30.09.2022** während der Dienstzeiten **zur Einsicht ausgelegt**. Etwaige Einwendungen sind bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch **bis spätestens 17.10.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bernhardswald, Rathausplatz 1, 93170 Bernhardswald oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekannt-machung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx eingestellt.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister